

DRK-Landesverband Sachsen e.V.

Dienstordnung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Sachsen e.V. vom 6.11.1997

0. Vorwort

Die Aufgaben des DRK erfordern eine Einheitlichkeit des Aufbaus der Bereitschaften sowie der Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder und deren Führung.

Die vorliegende Dienstordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Sachsen regelt Organisationsformen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten für die in Bereitschaften und deren strukturierten Einheiten organisierten ehrenamtlich aktiven Helfer des DRK.

Sie stützt sich auf die Bundesordnung der Bereitschaften vom 5.12.1997 und die „Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK“ vom 22.11.1996

Die Landesbereitschaftsleitung orientiert alle Bereitschaften, insbesondere die Führungs- und Leitungskräfte, sich in ihrer Tätigkeit auf folgende satzungsgemäße Aufgaben des DRK zu konzentrieren:

- Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen,
- Hilfeleistungen bei Katastrophen und Großschadensereignissen,
- Beteiligung am Suchdienst und der Tätigkeit als amtliches Auskunftsbüro,
- Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Abkommen,
- Dienstleistung im Krankentransport und Rettungsdienst,
- Beteiligung an der Krankenpflege und an der Seuchenbekämpfung,
- Mitwirkung bei der Ausbildung der Bevölkerung in der 1.Hilfe und im Gesundheitsschutz,
- Werbung für die Unterstützung der Ziele des DRK in der Bevölkerung im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen,
- Mitwirkung beim Blutspendedienst,
- Mitwirkung an Internationalen Hilfsaktionen,
- Mitwirkung im Gesundheitsdienst,

Die Bereitschaften erfüllen ihre Aufgaben uneigennützig zum Wohle der Allgemeinheit und nach den Grundsätzen des DRK.

Damit leisten die Bereitschaften einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Umsetzung des Selbstverständnisses und der Grundsätze des Roten Kreuzes.

Bornemann
Landesleiter

1. Definition der Bereitschaften

Die Bereitschaft ist eine Gemeinschaft des DRK. Sie ist die "Grundorganisation" zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeit auf Orts- und Kreisverbandsebene.

In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr, die gemeinsam nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ehrenamtlich tätig werden, zusammengefasst. Die Aufgabefelder der Bereitschaften orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

2. Organisation der Bereitschaften

2.1. Bildung/Auflösung und Bezeichnung von Bereitschaften

Die Bildung und Auflösung einer Bereitschaft erfolgt mit Zustimmung des jeweiligen Vorstandes und der Kreisbereitschaftsleitung.

Bereitschaften führen die Bezeichnung:

"Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband ... Bereitschaft Nr...., oder Ort, bzw. Ortsteil.

Die Landesbereitschaftsleitung ist über die Bildung und Auflösung von Bereitschaften zu informieren.

2.2. Gliederung/Struktur innerhalb der Bereitschaften

2.2.1. Untergliederung

Abhängig von ihrer Größe können Bereitschaften Untergliederungen nach

- Aufgaben,
- Mitwirkungsformen,

teilweise oder vollständig strukturiert bilden.

Zwischen derartigen Untergliederungen muss, zu anderen Gemeinschaften sollte, Durchlässigkeit bestehen.

2.2.2. Besondere Gruppen

Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können innerhalb der Bereitschaften auf Orts-, Kreis- und Landesverbandsebene besondere Gruppen gebildet werden.

2.2.3. Fachdienste und -bereiche

Die Erfüllung der Aufgaben der Bereitschaften erfordert eine fachliche Qualifizierung in Fachdiensten und -bereichen.

Zu den Fachdiensten und -bereichen der Bereitschaften gehören insbesondere:

- Ausbildung der Bevölkerung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe und Sanitätsdienst (San A),
- Betreuungsdienst mit den Bereichen
 - Verpflegung,
 - Soziale Betreuung und Unterkunft,
 - Notfallnachsorge,
- Blutspendewesen,
- Fernmeldedienst,

- Pflegehilfsdienst,
- Sanitätsdienst u.a. mit den Bereichen
 - Sanitätsdienst bei Veranstaltungen,
 - Rettungsdienst,
 - Rettungshundearbeit,
- Suchdienst,
- Technischer Dienst u.a. mit den Bereichen
 - Gefahrschutz/Sicherheit,
 - Gas, Wasserver- und -entsorgung,
 - Behelfsunterkünfte, Zeltbau,
 - Transportdienst,
 - Elektrotechnik,
 - Trinkwasseraufbereitung.

2.2.4. Einsatzformationen

Zur Bewältigung des Massenfalls von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet das DRK Einsatzformationen aus Angehörigen der Bereitschaften.

Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Rotkreuzgemeinschaften in diesen Formationen ist möglich.

Zu den Einsatzformationen gehören insbesondere:

- DRK-Einsatzeinheiten,
- DRK-Sanitätszüge,
- DRK-Betreuungszüge,
- DRK-Schnelleinsatzgruppen,
- der Hilfszug des DRK.

Zur Gestellung der Einsatzformationen bilden die Bereitschaften Züge, Gruppen und Trupps.

In der Regel bilden mindestens 2 Trupps eine Gruppe, mindestens 2 Gruppen einen Zug. Ein Trupp sollte in der Regel mindestens 3 Bereitschaftsmitglieder umfassen.

Als taktische Einheit gilt je nach Einsatzlage der Zug, die Gruppe oder das Einsatzmodul.

Die Struktur der Einheiten richtet sich nach Anforderungen des Freistaates¹, der unteren KatS-Behörde² oder DRK-eigenen StAN³.

Über konkrete Festlegungen zur Stärke, Gliederung, Ausstattung, ect. der Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen getroffen.

Je Kreisverband ist mindestens eine DRK-Einsatzformation vorzuhalten, um die satzungsgemäße Aufgabe des Katastrophenschutzes zu erfüllen.

¹ bei Übernahme der Trägerschaft für einen KatS-Zug des Freistaates

² bei Übernahme einer Einheit der KatS-Behörde

³ bei organisationseigenen Einheiten.

Die Angehörigen der Hilfszugabteilungen werden von den Kreisverbänden gestellt. Sie gehören dem entsprechenden Kreisverband an und sind für die Dauer von Ausbildungen, Übungen und Einsätzen der Hilfszugabteilung unterstellt.

3. Organe und Leitung der Bereitschaften

3.1. Organe

3.1.1. Bereitschaftsversammlung

Der Bereitschaftsversammlung gehören die Angehörigen der Bereitschaft an. Sie entscheidet in Absprache mit der Kreisbereitschaftsleitung und der Bereitschaftsleitung, welche Aufgaben von der Bereitschaft in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Sie orientiert sich dabei in erster Linie an den Notlagen und dem Bedarf vor Ort und - soweit möglich - an den Interessen der Bereitschaftsangehörigen und freien Mitarbeitern.

3.1.2. Kreisausschuss der Bereitschaften

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören die Kreisbereitschaftsleitung und mindestens die Bereitschaftsleiter des Kreisverbandes an.

Die Bereitschaftsleiter vertreten die Interessen der Angehörigen der Bereitschaften im Kreisausschuss.

Der Kreisausschuss der Bereitschaften berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

3.1.3. Landesausschuss der Bereitschaften

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören die Landesbereitschaftsleitung und die Kreisbereitschaftsleiter des Landesverbandes an.

Die Interessen der Bereitschaften der Kreisverbände werden durch die Kreisbereitschaftsleiter im Landesausschuss der Bereitschaften vertreten.

Der Landesausschuss der Bereitschaften berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Landesebene, koordiniert die Arbeit der Bereitschaften und fasst erforderliche Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

Änderungen zur Dienstordnung der Bereitschaften werden vom Landesausschuss der Bereitschaften beschlossen.

3.1.4. Bundesausschuss der Bereitschaften

Die Bereitschaften der Landesverbände werden durch die Vertreter der Landesbereitschaftsleitungen im Bundesausschuss der Bereitschaften vertreten. Der Bundesausschuss der Bereitschaften berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Bundesebene und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

3.1.5. Zusammenarbeit

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit vor Ort und der Nachwuchssicherung arbeiten die Bereitschaften mit allen anderen Rotkreuzgemeinschaften und -einrichtungen partnerschaftlich zusammen.

3.2. Leitung der Bereitschaften

Leitungskräfte leiten die Bereitschaften, Führungskräfte führen

Einsatzformationen gemäß Ziffer 2.2.4. Sie haben Stellvertreter.

Leitungs- und Führungsfunktionen werden ehrenamtlich wahrgenommen.

3.2.1. Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaft wird von der Bereitschaftsleitung geleitet. Sie ist verantwortlich für alle Belange des Gemeinschaftslebens der Bereitschaft.

Die Bereitschaftsleitung unterstützt die Einsatzformationen bei Ausbildungsveranstaltungen und Übungen. Sie koordiniert die Dienstpläne der nachgeordneten Formationen.

3.2.2. Leitung der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene

Auf Kreisverbandsebene werden die Bereitschaften des Kreisverbandes durch die Kreisbereitschaftsleitung geleitet.

Die Kreisbereitschaftsleitung koordiniert die Arbeit der Bereitschaften des Kreisverbandes und sichert die Zusammenarbeit mit dem Kreisverbandsvorstand.

Die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog der Kreisbereitschaftsleitungen.

Zur besseren Koordinierung der Einbindung aller Gemeinschaften in den Katastrophenschutz arbeitet die Kreisbereitschaftsleitung eng mit den Leitungen der anderen Gemeinschaften und dem Rotkreuzbeauftragten zusammen.

3.2.3. Leitung der Bereitschaften auf Landesverbandsebene

Auf Landesverbandsebene werden die Bereitschaften des Landesverbandes durch die Landesbereitschaftsleitung geleitet.

Die Landesbereitschaftsleitung bildet das Führungs- und Arbeitsgremium zur unmittelbaren Koordinierung der Führungs- und Einsatzbereitschaft der Bereitschaften und des Katastrophenschutzes im Verantwortungsbereich des DRK-Landesverbandes Sachsen.

Mit dem Ziel der Einbindung aller Gemeinschaften in den Katastrophenschutz, arbeitet die Landesbereitschaftsleitung eng mit den Leitungen der anderen Gemeinschaften und dem K-Beauftragten zusammen bzw. nimmt selbst die Aufgaben des K-Beauftragten wahr.

Die Landesbereitschaftsleitung sichert die Zusammenarbeit mit dem Präsidium des DRK-Landesverbandes.

Zur Gewährleistung ihrer Aufgaben ist sie berechtigt, operativ Informationen über Struktur, Stärke und Ausrüstung der Einheiten, den Ausbildungsstand der Angehörigen u.ä. bei den Kreisbereitschaftsleitungen abzufordern.

3.2.4. Leitung der Bereitschaften auf Bundesverbandsebene

Bereitschaften werden auf der Bundesverbandsebene durch die aus 3 Personen bestehende Bundesbereitschaftsleitung geleitet.

Die Bundesbereitschaftsleitung sichert die Zusammenarbeit mit dem Präsidium des DRK-Bundesverbandes.

3.3. Vertretung in Vorständen / Präsidium

Die Bereitschaftsleitungen der verschiedenen Ebenen vertreten die Bereitschaften in den Vorständen/Präsidien der jeweiligen Verbandsstufen.

Näheres regeln die Satzungen.

3.4. Wahl/Ernennung

3.4.1. Leitungskräfte

- Die Bereitschaftsleitungen werden auf Bereitschaftsversammlungen gewählt und durch die Kreisbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die unter Ziffer 3.5. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch den Kreisausschuss der Bereitschaften gewählt (bei nur einer Bereitschaft im Kreisverband direkt durch die Bereitschaftsversammlung) und durch die Landesbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die unter Ziffer 3.5. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Landesbereitschaftsleitung wird durch den Landesausschuss der Bereitschaften gewählt.
- Die Bundesbereitschaftsleitung wird durch den Bundesausschuss der Bereitschaften aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.

3.4.2. Führungskräfte von Einsatzformationen

Führungskräfte von DRK-Einsatzformationen werden ernannt.

Die Ernennung erfolgt für

- Einheits-, Gruppen- und Truppführer von DRK-Einsatzeinheiten, Sanitätszügen, Betreuungszügen und Schnelleinsatzgruppen durch die Kreisbereitschaftsleitung.
- Führungskräfte der Abteilungsführung des Hilfszuges durch die Landesbereitschaftsleitung.
- Zug-, Gruppen- und Truppführer des Hilfszuges durch die Abteilungsführung des Hilfszuges.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen.

3.4.3. Fachberatung

Leistungs- und Führungskräfte können sich der Fachkompetenz von Fachberatern und Beauftragten bedienen. Diese werden von der Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung ernannt.

3.4.4. Leiter besonderer Gruppen

Leiter besonderer Gruppen werden durch die Angehörigen dieser Gruppe gewählt und durch die Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung bestätigt.

Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.5. erfüllt sind.

3.5. Voraussetzung für Wahl und Ernennung

Voraussetzung für die Wahl bzw. Ernennung von Leistungs- und Führungskräften sind:

- Vorgeschriebene Ausbildungen, gemäß Ausbildungsordnung oder vergleichbare Ausbildungen.
- Mitgliedschaft im DRK.

Leitungskräfte haben fehlende Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachzuholen, Führungskräfte müssen bei Ernennung die Voraussetzungen erfüllen.

Darüber hinaus wird erwartet, dass

- Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz und
- Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit vorliegen.

Für die Wiederwahl der Leitungskraft ist die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

Zum Mitglied der Leitungsgruppe oder als Führungskraft darf nicht gewählt, bestätigt, bzw. ernannt werden, wer

- einer gleichartigen oder ähnlichen Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert;
- während der Dauer eines Disziplinarverfahrens im Sinne dieser Ordnung der Betroffene dieses Verfahrens ist.

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

Eine Ämterhäufung ist zu vermeiden.

3.6. Amtszeit

Die Amtszeit der Leitungs- und Führungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Vorstände.

Die Tätigkeit als Führungskraft in DRK-Einsatzformationen soll mit dem vollendeten 60. Lebensjahr enden.

3.7. Abwahl/Abberufung

Leitungs- und Führungskräfte sind abzuwählen bzw. abuberufen, wenn sie

- sich als ungeeignet erweisen,
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht in ausreichendem Maße teilnehmen.

Die Abwahl erfolgt für

- die Bereitschaftsleitungen durch die Angehörigen der Bereitschaften auf außerordentlichen Bereitschaftsversammlungen,
- die Leiter besonderer Gruppen durch die Angehörigen dieser Gruppen,
- die Kreisbereitschaftsleitung durch den Kreisausschuss der Bereitschaften,
- die Landesbereitschaftsleitung durch den Landesausschuss der Bereitschaften,
- die Bundesbereitschaftsleitung durch den Bundesausschuss der Bereitschaften.

Die Abberufung erfolgt für

- Einheits-, Gruppen- und Truppführer von DRK-Einsatzeinheiten, Sanitätszügen, Betreuungszügen und Schnelleinsatzgruppen durch die Kreisbereitschaftsleitung,

- Führungskräfte der Abteilungsführung des Hilfszuges durch die Landesbereitschaftsleitung,

- Zug-, Gruppen- und Truppführer des Hilfszuges durch die Abteilungsführung des Hilfszuges,
- Fachberater und Beauftragte gemäß Ziffer 3.4.3. durch die jeweilige zuständige Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung.

Gegen die Abberufung kann Widerspruch erhoben werden. Einzelheiten regelt die Beschwerde- und Disziplinarordnung.

3.8. Einrichtung von Leitungsgruppen

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen sind auf Bundes-, Landes- und Kreisverbandsebene DRK-Leitungsgruppen vorzuhalten. Einzelheiten regeln die DRK-Katastrophenschutzvorschrift, ergänzende Richtlinien des Bundesverbandes und des Landesverbandes.

3.9. Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte

Die Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte können in Aufgabenkatalogen festgelegt werden.

Die Leitungs- und Führungskräfte der Kreisebene sind für die Ausführung des täglichen Dienstes bzw. die Einsatzbereitschaft ihrer eigenen, bzw. zugewiesenen Einheiten, zuständig und tragen der Kreisbereitschaftsleitung gegenüber die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung, bzw. Anleitung, der Bereitschaftsangehörigen und Freien Mitarbeiter zu sorgen. Die Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftspflege zuständig.

Im jeweiligen Vorstand vertreten die gewählten Leitungskräfte die Bereitschaften und nehmen gleichzeitig die Interessen des Gesamtverbandes wahr.

3.10. Weisungsbefugnis

3.10.1. Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

Weisungsbefugt sind

- die Landesbereitschaftsleitung gegenüber den Fachberatern und Beauftragten auf Landesverbandsebene und den Kreisbereitschaftsleitungen,
- die Kreisbereitschaftsleitung gegenüber den Bereitschaftsleitungen, Führungskräften, Leitern besonderer Gruppen, Fachberatern und Beauftragten auf Kreisverbandsebene,
- die Bereitschaftsleitungen gegenüber den Führungskräften, den Bereitschaftsangehörigen und Freien Mitarbeitern ihrer Bereitschaften,
- die Leiter besonderer Gruppen gegenüber den Gruppenangehörigen und Freien Mitarbeitern der besonderen Gruppen,
- Führungskräfte von DRK-Einsatzformationen im Rahmen von Einsätzen und Ausbildungen gegenüber den unterstellten Kräften.

In Ausnahmefällen kann die Landesbereitschaftsleitung bzw. Kreisbereitschaftsleitung auch direkt den Angehörigen und Freien Mitarbeitern der Bereitschaften Weisungen erteilen.

Die unmittelbar zuständige Leitungskraft ist unverzüglich darüber zu informieren.

3.10.2. Satzungsgemäßes Weisungsrecht

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, des Präsidenten des Landesverbandes und der Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

3.10.3. Fachliche Weisungsberechtigung

Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind ausschließlich in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

3.10.4. Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen oder Katastrophen

Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen bzw. Katastrophen wird gesondert geregelt.

Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

4. Mitwirkung in Bereitschaften

4.1. Formen der Mitarbeit

Die Mitarbeit in der Gemeinschaft "Bereitschaften" ist möglich

- als Angehöriger einer Bereitschaft,
- als Freier Mitarbeiter einer Bereitschaft.

Angehörige einer Bereitschaft nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der gesundheitlichen, beruflichen und familiären Situation des Angehörigen teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

Freie Mitarbeiter einer Bereitschaft nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr.

Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden, wobei in der Regel eine Mitgliedschaft angestrebt wird.

4.2. Persönliche Voraussetzungen

Angehörige einer Bereitschaft können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung anerkennen und achten und sich grundsätzlich bereiterklärt haben, an allen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

Freie Mitarbeiter einer Bereitschaft können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung anerkennen und achten.

Solange noch keine örtliche JRK-Gruppe besteht, können sich Jugendliche vom 14. bis 16. Lebensjahr einer Bereitschaft anschließen.

Eine Mitwirkung in DRK-Einsatzformationen ist ab dem 16. Lebensjahr möglich.

4.3. Verfahren der Aufnahme

4.3.1. Angehörige der Bereitschaften

Mitglieder des DRK können die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft bei der jeweiligen Bereitschaftsleitung formlos schriftlich unter Beifügung des beantworteten Anmelde- und Personalbogens beantragen.

Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Weiterhin sind der Bewerbung folgende Unterlagen beizufügen:

- mindestens 3 Lichtbilder,
- auf Verlangen ein handgeschriebener Lebenslauf,
- ein polizeiliches Führungszeugnis bzw. die Angaben von 2 Referenzen.

Bewerber um die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft, die noch nicht Mitglied des DRK sind, müssen gleichzeitig das in der jeweiligen Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen.

Eine Aufnahme in die Bereitschaft erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Über die Aufnahme als Angehöriger der Bereitschaft entscheidet die Kreisbereitschaftsleitung nach Rücksprache mit der Bereitschaftsleitung, wobei eine Anwartschaft von mindestens einem halben Jahr vorausgegangen sein soll.

Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise verzichtet werden.

Der Antrag auf Aufnahme in eine Bereitschaft ist abzulehnen, wenn der Anwärter während der Zeit der Anwartschaft der Persönlichkeit oder dem Verhalten nach nicht erwarten lässt, dass er die satzungsgemäßen Aufgaben des DRK erfüllt.

4.3.2. Freie Mitarbeiter

Interessenten, die eine freie Mitarbeit in einer Bereitschaft anstreben, beantragen diese bei der Kreisbereitschaftsleitung, die die Zustimmung nach Rücksprache mit der Bereitschaftsleitung erteilt.

4.4. Gleichzeitige Mitarbeit in mehreren Gemeinschaften

Möchte ein Angehöriger oder Freier Mitarbeiter einer Bereitschaft gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen mit dem jeweiligen Gemeinschaftsleiter zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welcher Gemeinschaftsleiter federführend für den Bereitschaftsangehörigen oder Freien Mitarbeiter zuständig sein soll.

4.5. Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft

4.5.1 Angehörige der Bereitschaften

Die Zugehörigkeit als Angehöriger einer Bereitschaft endet durch

- freiwilligen Austritt aus der Bereitschaft,
- Ausschluss aus der Bereitschaft,
- Austritt aus dem DRK,
- Ausschluss aus dem DRK,
- Tod.

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger der Bereitschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht erschienen ist.

4.5.2. Freie Mitarbeiter

Die Zugehörigkeit als Freier Mitarbeiter einer Bereitschaft endet durch:

- freiwillige Beendigung der Mitarbeit in der Bereitschaft,
- Beendigung der Mitarbeit in der Bereitschaft durch die Bereitschaftsleitung nach Anhörung der Bereitschaft,
- Ausschluss aus dem DRK,
- Tod.

4.6. Gesundheitszustand

Um Angehörige und Freie Mitarbeiter einer Bereitschaft vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztès überwacht.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind von den Bereitschaftsangehörigen dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und den zuständigen Führungs- und Leitungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Bewerber zur Aufnahme in eine Bereitschaft (Anwärter) haben sich hierfür innerhalb der ersten 6 Monate ihrer Mitarbeit und nachfolgend alle 5 Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der umfassenden Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen.

Diese Bescheinigung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Für die Mitwirkung an speziellen Aufgabenbereichen, bzw. für besondere Funktionen, z.B.

- Verpflegungsdienst und Trinkwasseraufbereitung,
- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart,
- Rettungsdienst,
- Auslandseinsätze

sind ärztliche Zusatzuntersuchungen durch ermächtigte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der o.g. Regularien zu verfahren.

Für Freie Mitarbeiter gelten die o.g. Regeln, bezogen auf die jeweilige Rotkreuz-Tätigkeit, sinngemäß.

4.7. Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Gemäß § 9 der "Gemeinsam allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK" haben die Angehörigen einer Bereitschaft das Recht und die Pflicht, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine möglichst breite fachliche Grundausbildung, um die Bereitschaftsangehörigen multifunktional einsetzen zu können, und auf eine vorausschauende Führungskräftequalifizierung im Sinne der Personalentwicklung.

- Freie Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht, sich entsprechend der vereinbarten Mitwirkung aus-, fort- und weiterzubilden.
- Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen des Deutschen Roten Kreuzes, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung möglich.
- Voraussetzungen an Ausbildungsvorhaben und Inhalte der Ausbildungsvorhaben regelt die DRK-Ausbildungsordnung.

5.8. Rechte und Pflichten

- Angehörige einer Bereitschaft haben volles Stimm- und Wahlrecht in der Bereitschaftsversammlung.
- Anwärter, Angehörige und Freie Mitarbeiter einer Bereitschaft sind im Einsatzfall verpflichtet, den Weisungen der vorgesetzten Leitungs- bzw. Führungskräfte Folge zu leisten.
- Angehörige einer Bereitschaft haben das Recht zum Tragen der Dienstbekleidung, Anwärter und Freie Mitarbeiter erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzbekleidung.
Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung.
- Anwärter, Angehörige und Freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben das Recht auf Bescheinigung über geleistete Rotkreuzdienste und Ausbildungen durch entsprechende Bescheinigungen oder Eintragungen in das Dienstbuch.
- Anwärter, Angehörige und Freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben Anspruch auf Erstattung von Schäden, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, und auf Erstattung notwendiger Auslagen, die ihnen durch die Mitwirkung im Rotkreuzdienst entstanden sind.
- Angehörige und Freie Mitarbeiter einer Bereitschaft können sich in begründeten Fällen beurlauben lassen. Die Beurlaubungszeit ist mit der zuständigen Leitungskraft zu vereinbaren und durch die Kreisbereitschaftsleitung zu bestätigen.
- Anwärter, Angehörige und Freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben das Recht, ihre Personalunterlagen unverzüglich einzusehen und ggf. Erklärungen zum Inhalt abzugeben, die zu den Unterlagen zu nehmen sind.
- Anwärter, Angehörige und Freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben die Pflicht, auf Grund ihrer freiwilligen Zustimmung für ihre ehrenamtliche Mitarbeit ein

bestimmtes Maß an Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit ihres Dienstes, und zwar in dem Umfang, wie es die übernommene Tätigkeit verlangt, zu gewährleisten.

- Zusätzlich zu den Bereitschaftsangehörigen haben auch Anwärter und Freie Mitarbeiter Vertraulichkeit gemäß § 10 der "Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK" zu wahren.

5.9. Ausrüstung, Ausstattung, Sicherheit

Die Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Bereitschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen.

Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen Vorständen darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

Die für den Rotkreuz-Dienst bereitgestellte Ausstattung und Ausrüstung ist von den Anwärtern, Angehörigen und Freien Mitarbeitern der Bereitschaft pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten.

Beim Einsatz von technischem Gerät sowie bei der Verwendung von Schutzausrüstung und -kleidung haben Anwärter, Bereitschaftsangehörige und Freie Mitarbeiter darauf zu achten, dass die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften beachtet werden.

Mängel sind der zuständigen Bereitschaftsleitung oder Führungskraft unverzüglich zu melden.

5.10. Freistellungsverfahren

Die Angehörigen der Bereitschaften haben die Möglichkeit, auf Grund ihrer Mitwirkung in einer KatS-Einheit die Freistellung von gesetzlichen Dienstpflichten (Wehr-/Zivildienst) zu beantragen.

Die Freistellung erfolgt nach geltendem Recht.

Die Antragstellung erfolgt nach den Verfahrensregelungen des zuständigen Kreisverbandes. Die Weiterleitung der befürworteten Anträge an die zuständige Behörde erfolgt prinzipiell über die Kreisbereitschaftsleitung.

Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht.

6. Anerkennung

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

Einzelheiten zu den Verleihungsbedingungen regelt die jeweilig zuständige Auszeichnungsordnung bzw. zur Trageweise die Dienstbekleidungsordnung.

7. Verwaltungsangelegenheiten

7.1. Personalakten, Personaldokumente

Die Personalunterlagen der Bereitschaftsmitglieder sind sorgfältig nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der jeweiligen Verbandsstufe unter Mitverantwortung der zuständigen Bereitschaftsleitung zu verwalten und unter Anwendung der Festlegungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu behandeln.

7.2. Ausweise/Dienstbücher

7.2.1 Dienstausweise

Dienstausweise sind allen Mitgliedern von Bereitschaften vom zuständigen Kreisverband auszustellen, fortlaufend zu nummerieren und listenmäßig zu erfassen. Für die Ausstellung der Dienstausweise gelten die Richtlinien des Landesverbandes.

7.2.2. Dienstbücher

Dienstbücher sind allen Mitgliedern von Bereitschaften vom zuständigen Kreisverband auszustellen, fortlaufend zu nummerieren und listenmäßig zu erfassen. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Kreisbereitschaftsleiter.

Das Dienstbuch dient den Mitgliedern der Bereitschaft als Nachweis über ihre Tätigkeit innerhalb des DRK. Es beinhaltet die Nachweisführung über die an den Inhaber ausgegebene Dienstbekleidung und Ausrüstung, über geleistete Dienstzeiten, Veränderungen, Ausbildungen, Auszeichnungen, Impfungen, Beurlaubungen usw.

Zu Eintragungen im Dienstbuch ist nur die zuständige Führungsebene berechtigt.

8. Belobigungen, Beschwerde und Disziplinarverfahren

Einzelheiten zu Belobigungen und zur Durchführung von Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in einer eigenen Ordnung geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

9. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Die vorliegende geänderte Fassung der Dienstordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Sachsen e.V. tritt mit Beschluss des Landesausschusses der Bereitschaften (Tagung der Kreisbereitschaftsführer), dem der Änderungsdienst obliegt, vom **9.11.1997** in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Fassung der Dienstordnung vom 26.11.1994 aufgehoben.

Die Bundessatzung, die Satzung des DRK-Landesverbandes, einschließlich der Schiedsordnungen, und die Bundesordnung der Bereitschaften gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Die Dienstordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Sachsen besitzt Verbindlichkeit für alle Bereitschaften und deren gegliederte Einsatzformationen (siehe Punkt 2.2.4.) im DRK-Landesverband Sachsen e.V.

Anlagen

1. Hinweis/Übergangsregelung:

Bis zum Erscheinen einer bundesverbandseinheitlichen Beschwerde- und Disziplinarordnung der Rotkreuzgemeinschaften, neuer Aufgabenkataloge und Merkblätter sowie einer neuen Dienstbekleidungsordnung bleiben die Anlagen 1 bis 4 der Dienstordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Sachsen e.V. in der Fassung vom 26.11.1994 weiter in Kraft.

2. Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Aufgabenkatalog der Kreisbereitschaftsführung
- Anlage 2: Disziplinarbestimmungen in Bereitschaften
- Anlage 3: Merkblatt zu Verhalten von Bereitschaftsmitgliedern im und außerhalb des Dienstes
- Anlage 4: Ordnung über das Tragen der Dienstkleidung, Funktionsabzeichen und Bestandteile der persönlichen Ausrüstung